

Web-Forum Neue Förder-Kriterien 2021

Die Möglichkeiten der steuerlichen Förderung

Web-Forum 20.04.2021

Referent

Alois Zimmerer

Energie-Anlage-Elektroniker und Elektro-Meister

Solare Heiztechnik, Photovoltaik, Lüftungsanlagen

Dozent der 1. EB-Kurse 1994 bei der HWK München

Gründungsmitglied BAYERNenergie 1999

azimmerer@zenko-solar.de



GIH-Bayern e.V.

- Präsenz auf allen wichtigen Messen (BAU, ISH, IHM,)
- Akademie für Fortbildung
- Wissenschaftlicher Beirat für Bundes- und Landesregierung
- Fördermitglieder
- Mit Bundesverband arbeiten wir
am Ziel: Berufsbild Energieberater



Agenda

1. Überblick und Politisches
2. Steuerliche Förderung seit 1.1.2020
3. Was wird gefördert
4. Wie wird gefördert
5. Praxisbeispiele



Bundesministerium
der Finanzen

Die Steuerliche Modernisierungsförderung für selbstgenutzte Eigenheime

Steuerliche Förderung – Überblick

- Umsetzung Klimaschutzplan 2030 in Steuerrecht
- Inkraft getreten am 1.1.2020
- Alternativ zu Förderprogrammen im Rahmen des BEG über KfW und BAFA und steuerlicher Abschreibung Baudenkmale (§ 10f EStG), haushaltsnahen Dienstleistungen (§ 35a EStG), Betriebsausgabenabzug, Sonderausgaben für die selben Maßnahmen
- Doppeltes Gesetzgebungsverfahren: Einkommenssteuergesetz § 35c
- „Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei:

zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden“

- weitere Details regeln Verordnungen

Achtung Energieberater !

Beratungen zu Steuerangelegenheiten sind nur Steuerberatern vorbehalten!

Steuerliche Förderung - Überblick

- Nur Einzelmaßnahmen
- **Nur für selbstgenutztes** Wohneigentum – keine teilvermietete Wohnungen und WGs (meist Ein- und Zweifamilienhäuser)
- Einheitlicher Fördersatz für investive Maßnahme von 20 %
- Fördersatz Energieberaterkosten von 50 % absetzbar im 1 Jahr
- Einbindung Energieberater nicht verbindlich
- 3. Säule neben Zuschuss- und Kredit-Förderung
- Gilt für Maßnahmen, mit deren „Durchführung **nach 31.12.19** begonnen wurde und **die vor 1.1.30** abgeschlossen sind.“

Steuerliche Förderung – Inhalt

- Ansetzbare energetischer Einzelmaßnahmen
 - Dämmung von Wände, Decken oder Dach (20 %)
 - Erneuerung Fenster, Türen, Lüftungen oder Heizung (20 %)
 - Einbau digitale Anlagen zum Energiesparen (20 %)
 - Baubegleitung- und Fachplanungskosten (50 %)
- bis Gesamtsanierungshöhe von maximal 200.000 Euro
- Maximal Förderung also insgesamt bis 40.000 Euro je Objekt steuermindernd über 3 Jahre verteilt mit 7 % + 7 % + 6 % von der Steuerschuld abziehbar
- nur bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Klimaschutz/2020-02-07-steuerliche-foerderung-energetischer-gebaeudesanierungen.html>

Steuerl. Förderung – Inhalt

- Mindestalter des Gebäudes: 10 Jahre
- Durchführung durch Fachhandwerker, keine Eigenleistung möglich
- Bei Steuerschuld abzuziehen
 - 20 % der Einzelmaßnahmen bei Steuerschuld abzuziehen
 - 50 % der Planungs- und Baubegleitungskosten durch Energieberater
- Mehrere Einzelmaßnahmen können gemeinsam (oder nacheinander – Sanierungsfahrplan) im Geltungszeitraum eingereicht werden
- Mindestanforderung ähnlich KfW-Programmen ([à siehe dazu Rechtsverordnung](#))

Steuerliche Förderung – Baubegleitung

- Energieberater muss vom Kunde beauftragt sein
- für „planerische Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen“
- „tarifliche Einkommensteuer vermindert sich (...) um 50 Prozent der Aufwendungen für den Energieberater“
- Voraussetzung: Der Energieberater ist im BAFA-Förderprogramm Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, iSFP) zugelassen
- Einbindung Energieberater nicht verpflichtend wie bei KfW-Baubegleitung (431) sondern optional
- 50 % gelten nicht für Ausstellung der Fachunternehmererklärung, dies ist Teil der Maßnahme, deshalb sind hier nur 20 % förderfähig. Fachhandwerker kann Energieberater mit Fachunternehmens-Bescheinigung beauftragen.

Steuerliche Förderung – Nachweis

- Bestätigung Fachunternehmer nach Durchführung reicht aus
- Einreichung der förderfähigen Kosten bei Finanzamt
- Spezielles Formular (ähnlich Fachunternehmererklärung)
- Prüfung bei Finanzamt: inhaltlich und förderfähige Kosten
- Bescheinigung hat durch Fachhandwerker zu erfolgen
- Keine Qualitätskontrolle gefordert wie bei KfW-Baubegleitung (431)
Qualitätssicherung ist aber sehr empfehlenswert!

Steuerl. Förderung – Beispielrechnung

Dämmmaßnahme von 75.000 Euro – mit Baubegleitung von 2.500 Euro
 20 % aus 75.000 € (hier also 15.000 €),
 und 50 % aus 2.500 € (hier 1.250 €) sind über 3 Jahre absetzbar (Baubegleitung
 voll im 1. Jahr):

	investiv	Beratung	
● Jahr 1:	5.250 Euro (= 7 %) +	1250,00 € (= 50 %)	= 6500,00 €
● Jahr 2:	5.250 Euro (= 7 %) +	0,00 €	= 5250,00 €
● Jahr 3:	4.500 Euro (= 6 %) +	0,00 €	= 4500,00 €
		Summe:	16250,00 €

Komplette Inanspruchnahme der Förderung nur möglich, wenn Steuerschuld
 des Hausbesitzers im jeweiligen Jahr gleich oder höher ist als die steuerliche
 Förderung im Jahr beträgt.

Steuerliche Förderung – auf was ist zu achten:

- Falsche Fachunternehmererklärung = Steuerbetrug (Falschangaben bei Förderungen = Subventionsbetrug)
- Immer inklusive:
 - Bei Heizungsmaßnahmen hydraulischer Abgleich, Heizlastberechnung
 - bei Dämmmaßnahmen: Luftdichtigkeitskonzept, Nachweis Feuchteabfuhr
- Die technischen Mindestanforderungen sind gleich wie bei BEG über Bafa oder KfW
- Fachhandwerker sind also oft auf Expertise der Energieberater angewiesen. Fachlich, organisatorisch und aus Zeitgründen.
- Zusammenarbeit von Handwerker und Energieberater ist sinnvoll
- Energieberater kann den Fachhandwerker mit Berechnungen, Ausstellung der Erklärung und Baubegleitung entlasten
- Vier-Augen-Prinzip zur Qualitätssicherung am Bau

Steuerliche Förderung – Nachteile

- Bei Heizungen durch BAFA-BEG-Förderung deutlich höhere Fördersätze (30 – 45% + 5% bei ISFP vor Beginn der Maßnahme) als bei steuerlicher Variante
- Sanierer erhält Zuschuss über KfW / BAFA sehr rasch
- Unsicherheit über Anerkennung der Maßnahme durch Finanzamt. Beim KfW-Antrag besteht durch die Bestätigung zum Antrag (BzA) und Bestätigung nach Durchführung (BnD) hohe Zahlungssicherheit
- Beratungen zu Steuerangelegenheiten sind nur Steuerberatern vorbehalten. Dadurch Zusatzkosten/aufwand. Keine Förderung für Steuerberaterleistungen.
- Vor-Ort-Energieberatung für Wohngebäude über BAFA (derzeit 80 %)
- Einige Sanierer (z.B. Rentner) verfügen nicht über ausreichend Steuerschuld

Steuerl. Förderung – Quellen

- [Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht](#)
- [Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes \(Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung-ESanMV\)](#)
- [Übersicht zu Protokollen und Beschlüsse der Klimasteuermaßnahmen auf Seite des Bundesrats](#)
- Weitere Infos unter:
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Klimaschutz/2020-02-07-steuerliche-foerderung-energetischer-gebaeudesanierungen.html>

Fragen

Wichtiger Hinweis

Ich informiere nach bestem Wissen –
jedoch kann sich jederzeit ein Detail
verändern, deshalb sind alle
Informationen ohne Gewähr und müssen
stets auf deren Aktualität geprüft werden.

Vielen Dank für Ihr Interesse



Alois Zimmerer

Mitglied GIH-Bayern e.V.

ZENKO - Zukunfts-Energie-Konzepte GmbH
Höhenkircherstraße 11
81247 München

E-Mail: azimmerer@zenko.de

Bitte beachten Sie:

Die Verwendung der Folien für eigene Beratungszwecke in Auszügen ist ausdrücklich gewünscht.

Die Weitergabe an Dritte darf **nur nach vorheriger Absprache** mit mir erfolgen.
Feedback hierzu ist immer gerne.